

Hundert und dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. August 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-Justiz-Sachen betreffend. §. 32.

Die Sitzung ward halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der letztvorherigen verlesen, genehmiget, und durch die Mitglieder D. Baumann und Bürgermeister Hübler mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocollertract der 2. Kammer vom 29. Juli, 8. u. 15. August, die Vereinigung mit den Ansichten der 1. Kammer in Betreff des Gesetzes wegen des Handelsgerichtsprocesses und Genehmigung der deshalb entworfenen Schrift betreffend; 2) Protocollertract der 2. Kammer vom 29. Juli und 15. Aug., die Vereinigung mit der 1. Kammer in Hinsicht des Gesetzes über die Bücher, Schlußzettel u. verpflichteter Mäkler und die Genehmigung der deshalb entworfenen Schrift betreffend; 3) Desgl. vom 26. Jul. und 15. Aug., den Gesetzentwurf wegen Bervollständigung der §§. 5. und 6. des Gesetzes bei Einführung der Städteordnung betreffend; diese drei Gegenstände sollen den in den betreffenden Angelegenheiten ernannt gewesenen Referenten und, so weit diese abwesend sind, andern Deputations-Mitgliedern zur vorläufigen Prüfung und nachheriger Vortrags-erstattung an die Kammer übergeben werden. 4) Desgl. vom 5. bis 8. August, die Berathung über das Kompetenzgesetz betreffend; 5) Friederike Louise verw. Harnisch zu Leipzig beschwert sich über die Sicherheitsbehörde zu Leipzig; beide Gegenstände werden an die 4. Deputation verwiesen.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man demnächst übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betr.

Secretair Harz referirt zuvörderst, wie er dem in der gestrigen Sitzung erhaltenen Auftrage nachgekommen sei, zu erörtern, wie es sich ereignet habe, daß in dem über §. 37. sub 2. des Gesetzes wegen Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände aufgenommenen Protocolle sich die Worte vorfänden: „außerhalb des Garnisonortes“ und nicht vielmehr wie im betreffenden Gesetzentwurfe „außerhalb eines Garnisonortes.“ Letzteres sei nun das richtige, und nur durch einen von ihm selbst verschuldeten Schreibfehler der Irrthum entstanden. — Mit dieser Erläuterung sieht sich die Kammer vollkommen zufrieden gestellt, und man beschließt, den beregten Schreibfehler berichtigen zu lassen, und die 2. Kammer hiervon mittelst Protocollertractis in Kenntniß zu setzen.

Es folgt nun der Uebergang zu der gestern unterbrochenen Berathung über §. 32. des vorliegenden Gesetzes.

Man will zunächst den Punct des Ritterstädt'schen Amendements vornehmen, welcher sich auf die im 2. Puncte des Gesetzes enthaltene Bestimmung rücksichtlich der im Garnisonorte befindlichen Militairs bezieht. Indes bemerkt Secr. Harz, wie es nach der Fassung seines Amendements lediglich darauf ankomme, ob auch bei den nicht auf Urlaub sich befindenden Militairs eine Ausnahme von der sub 2. aufgestellten Regel ein-

treten solle oder nicht. Sollte eine solche Ausnahme eintreten, so werde seine Fassung wohl am besten die erste Stelle einnehmen, zu welchem Ende er — wenn es erlaubt sei — zu seinem Amendement ein Sousamendement stelle, daß nämlich nach den Worten: „folgende Ausnahmen und Bestimmungen“ als erste Ausnahme die Worte eingeschoben würden: „die Untersuchung und Bestrafung der von wirklichen Militairs am Orte, wo sich Garnisonen befinden, begangenen Polliceivergehen gehört, sofern nicht die Ausnahme sub c. eintritt, vor das betreffende Kriegsgericht.“

Bürgermeister Reiche-Eisenstück erklärt, daß sein zu Nr. 2. und 5. des §. 32. gestelltes Amendement zum Theil mit dem Harz'schen zusammenfalle, und nur der letzte Theil des seinigen: daß bei Polliceivergehungen, welche in Garnisonorten von Militairs begangen, und gegen welche der Polliceibehörde nur der erste Angriff, der Militairbehörde das weitere Verfahren zustehet, von letzterer der erstern vom Erfolg jederzeit Mittheilung zu machen sei, übrig bleibe, und entwickelt derselbe die dazu ihn vermögenden Beweggründe in Bezug auf seine bereits gestern erfolgten Auslassungen.

Der königl. Commissar Oberst v. Noßitz bemerkt, wie es ohnehin vorgeschrieben sei, und bisher auch stets beobachtet worden sei, daß die Militairbehörde der Polliceibehörde von dem Erfolge wider die ihr wegen Polliceivergehungen zur Untersuchung übergebenen Militairs Nachricht erstattet habe.

Der vorbehaltene Theil des Reiche-Eisenstück'schen Amendements sowohl als auch das Harz'sche fand hierauf hinreichende Unterstützung. Auf die Fragen: Genehmiget die Kammer das Amendement des Secretair Harz sub a., und: Nimmt sie den Vorschlag des Bürgermeisters Reiche-Eisenstück an? ergab es sich, daß sich für das erstere 28 gegen 1 Stimme, für das letztere hingegen sämmtliche Mitglieder erklärten.

Demnächst geht man zum zweiten im gestrigen Amendement sub a. die erste Ausnahme bildenden Satze über, und ist zuerst damit einverstanden, daß es in dem beregten Satze nicht mehr heißen solle: „ihres“ sondern „eines Garnisonortes“ und daß dem Vorschlage des Bürgermeisters Ritterstädt zufolge vor dem Worte „Ober-Officiere“ gesetzt werde: „beurlaubten.“

Auch findet es der königl. Commissar D. Merbach mit dem Gesetze über die privilegierten Gerichtsstände consequent, zu sagen: „Beurlaubte können zur Untersuchung gezogen werden“ statt: „sind zur Untersuchung zu bringen.“ — Auch hiergegen hatte man nichts einzuwenden, und ward nun der die 2. Ausnahme bildende Punct sub a. des Harz'schen Amendements allgemein genehmigt.

Man gelangt nun zu der im gestrigen Harz'schen Amendement sub b. aufgeführten Ausnahme, welcher das gestern gestellte Reiche-Eisenstück'sche Amendement zum Gesetzentwurfe sub Nr. 5. entspricht.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück hat ein Amendement eingereicht, daß, wenn Militair- und Civilpersonen zusammen ein Polliceivergehen sich zu Schulden kommen lassen, nicht die Untersuchung mit Einverständnis der Militair-